

Checkliste „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“
für nichtstaatliche Schulen (kommunale und private Schulen)

(Stand: 04.09.2024)

Abwicklung:

- 1. Planung der Projektwoche(n) durch die Schule**
- 2. Weitergabe des Konzepts/der Konzepte an den Schulträger**
- 3. Antragsstellung und Versand des Antragsformulars durch Schulträger per E-Mail bis zum 15.11.2024 an die zuständige Regierung (bitte zuständige Regierung in der Adresszeile im PDF auswählen). Hinweise: Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Ab der Einreichung des Antrags bei der Bewilligungsbehörde (= zuständige Regierung) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn zugelassen.**
- 4. Bewilligung durch die Regierung**
- 5. Durchführung der Projektwoche(n)** (bevorzugt an jeweils fünf zusammenhängenden Tagen, alternativ jeweils zweigeteilt auf einen zwei- und einen dreitägigen Projektblock) in allen Klassen in einer (bzw. zwei) von der Schulleitung festgelegten Jahrgangsstufe(n) (Jgst. 1 bis einschließlich Jgst. 9)
- 6. Weitergabe der Informationen zur erfolgten Durchführung der Projektwoche von den Schulen an den Schulträger** zur Erstellung des Verwendungsnachweises durch den Schulträger; Versand des Verwendungsnachweises per E-Mail innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- 7. Nach Vorlage der Verwendungsbestätigung Veranlassung der Auszahlung der Zuwendungssumme an den Schulträger durch die Regierung (Möglichkeit der Beantragung einer Teilauszahlung, sofern Ausgaben belegt werden, die 50 % der Zuwendungssumme übersteigen)**

- Schulträger von Schulen, die ihren Sitz in verschiedenen Regierungsbezirken haben, stellen jeweils einen gesonderten Antrag bei der jeweils zuständigen Regierung.
- Inhaltlich muss sich die Projektwoche zwingend einem oder mehreren der vorgegebenen sechs Handlungsfelder (*Gesundheit, Ernährung, Haushaltsführung, Selbstbestimmtes Verbraucherverhalten, Umweltverhalten, Digital handeln*) zuordnen lassen. Es muss aus

den Aktivitäten eindeutig ein unmittelbarer Praxis- bzw. Lebensweltbezug ersichtlich werden.

- Sollte anhand einer Rechnung die Verwendung im Rahmen der „Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben“ nicht offensichtlich werden (z. B. Rechnung für Holz aus dem Baumarkt), wird darum gebeten, die Verwendung direkt auf der Rechnung (z. B. „Holz zum Bau von Insektenhotels“) zu vermerken. Dies vermeidet eventuelle Nachfragen durch die Regierung.
- Nach Nr. 5 SchufL-R sind folgende Ausgaben zur Durchführung der Projektwochen bzw. Projektmodule zuwendungsfähig:
 - Honorare für externe Partnerinnen und Partner sowie Fachkräfte,
 - Fahrtkosten für Schülerinnen und Schüler zu außerschulischen Lernorten im Rahmen von Unterrichtsgängen und Exkursionen,
 - Sachkosten (Materialien, Lebensmittel etc.).
- Die Erstattung erfolgt für alle Klassen einer (bzw. zwei) von der Schulleitung gewählten Jahrgangsstufe(n) (Ausnahme Kombiklassen).
- Jahrgangsgemischte Klassen zählen im Rahmen der Berechnung der Zuwendung als eine Klasse.
- Zu erlangende Zahlungsvorteile (z. B. Skontos, Pfandkosten und sonstige Rabatte) sind in Anspruch zu nehmen und von der Rechnungssumme in Abzug zu bringen.
- Kosten für Fortbildungen von Lehrkräften oder Erziehungsberechtigten sind nicht zuwendungsfähig.
- Eine Verwendung des Budgets für die reine Finanzierung von Gegenständen der Schulausstattung, die üblicherweise vom Sachaufwandsträger zu entrichten ist, und für die Finanzierung von mehrfachverwendbaren Gegenständen, die in das Schulinventar übergehen, ist nicht Gegenstand des Konzepts und deswegen **nicht zuwendungsfähig**.
- Ebenso nicht zuwendungsfähig sind Spenden, Gastgebergeschenke oder Verpflegungskosten o. Ä. für Referentinnen und Referenten.
- Es wird empfohlen, mit den an der Projektwoche teilnehmenden Schülerinnen und Schülern eine Vor- bzw. Nachbereitung im Unterricht durchzuführen. In der Nachbereitung können Erlebnisse der Schülerinnen und Schüler thematisiert werden und in eine Evaluation einfließen.

- Zur Realisierung des Konzepts können Schulen Verträge mit der Maßgabe schließen, dass der jeweilige Auftragswert (z. B. Beauftragung eines externen Kooperationspartners) unter 2.500 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegen muss. Sämtliche Verträge müssen unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geschlossen werden. Die Schulen sollen zwischen den jeweiligen Auftragnehmern wechseln. Es ist sicherzustellen, dass bei der jeweiligen Beauftragung bzw. dem jeweiligen Vertragsschluss das „Mehraugen-Prinzip“ gewahrt ist. Die entsprechenden Vorgänge sind hierbei hinreichend zu dokumentieren bzw. aktenkundig zu machen.